



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

19. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 07.05.2010

05 / 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Haushaltssatzung

der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.788.600 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	10.153.900 Euro
außerordentlichen Erträge auf	11.000 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.857.200 Euro
Auszahlungen auf	8.855.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.293.800 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.345.800 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.563.400 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.329.100 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	180.400 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	264 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	374 v. H.
Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 4

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Niedergörsdorf, 25.03.2010

Rauhut
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf in der Kämmerei zur Einsichtnahme durch Jedermann öffentlich aus.

BEKANNTMACHUNG ANDERER BEHÖRDEN

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Langenlippsdorf und Oehna im Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 10. Juni 2009, eingegangen am 23. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernmeldekabels nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Langenlippsdorf und Oehna in der Gemeinde Niedergörsdorf gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1180 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen

von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 9. April 2010
Im Auftrag

Grunenberg

AUS DEN ORTSTEILEN

Bochow

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bochow zur Auszahlung des Jagdpachtzinses

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow am 22. April 2010 erfolgt eine Auszahlung des Jagdpachtzinses am Sonntag, den 30. Mai 2010 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow.

Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise (durch Grundbuch; Kaufvertrag o. ä. Dokumente) nachweisen (Landesjagdgesetz § 10 und Satzung der Jagdgenossenschaft Bochow, § 4, Abs.2). Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftliche Vollmacht ein Bevollmächtigter als ihr Interessenvertreter und Zahlungsempfänger zu benennen.

Beschluss der Jagdgenossenschaft Bochow am 22.04.2010 über eine anderweitige Verwendung des Reinertrages

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bochow beschließen in ihrer Jahresmitgliederversammlung am 22.04.2010 über eine anderweitige Verwendung des Reinertrages in Höhe von 250,00 Euro.

Diese sollen als Spende der Gemeinde Niedergörsdorf /OT Bochow zur Vorbereitung des

825-jährigen Bestehens von Bochow zu Gute kommen.

Nichtzustimmung zur anderweitigen Verwendung:

Für jeden Jagdgenossen, der einem Beschluss zu einer anderweitigen Verwendung zugestimmt hat, ist dieser Beschluss bindend. Das gilt auch für diejenigen, für die ein bevollmächtigter Vertreter gehandelt hat.

Wer jedoch in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gegen den Beschluss gestimmt hat oder nicht anwesend und auch nicht vertreten war, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung seinen Anspruch schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geben und geltend machen. Als dann muss sein Anspruch erfüllt werden.

Wer diese Monatsfrist – die mit dem ersten Tag der Bekanntmachung beginnt – versäumt, hat seinen Anspruch auf Auszahlung verloren. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist kann nicht in Betracht kommen, weil es sich hierbei um eine echte Ausschlussfrist handelt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow

Am 22. April 2010 fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes für 2009/2010
2. Auszahlung des Reinertrages
3. Haushaltsplan 2010/2011
4. Beschluss zur anderweitigen Verwendung des Reinertrages
5. Bestellung von Rechnungsprüfern
6. Änderung des Pachtvertrages

Fuchs
Jagdvorsteher

Dalichow

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft zur Auszahlung des Jagdpachtzinses

Die Auszahlung des Jagdpachtzinses der Jagdgenossenschaft Dalichow erfolgt am Samstag, dem 29.05.2010, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei Herrn Wolfgang Och, Dalichow 9, 14913 Niedergörsdorf.

Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise durch Grundbuch, Kaufvertrag o. ä. Dokumente nachweisen können.

Dennewitz

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein. Sie findet am Mittwoch, dem 26. Mai, um 19.30 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ in Dennewitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdpachtjahr 2009/2010
7. Auszahlung der Pacht (eingetretene Veränderung der bejagbaren Flächen sind nachzuweisen)
8. Verschiedenes

Jagdvorstand

Kurzlippsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand Kurzlippsdorf lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Kurzlippsdorf haben, zur Mitgliederversammlung ein. Sie findet am Freitag, dem 14. Mai, um 19.30 Uhr im Gemeinschaftshaus in Kurzlippsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführungen des Jagdpächters
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
5. Auszahlung der Jagdpacht
6. Verschiedenes

Jagdvorstand

Niedergörsdorf

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf am **Dienstag, dem 8. Juni, um 19.00 Uhr** zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet in der „Alten Schule“, Dorfstraße 15 statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf und Altes Lager gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
3. Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2009/10
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2009/10
8. Beschluss zum Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss des Jagdpachtvertrages und die Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages
9. Beschluss zur Zuordnung von Flächen der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf an den Eigenjagdbezirk 201 und den Eigenjagdbezirk 243
10. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2010/11
11. Verschiedenes

*Schütze
Jagdvorstand*

Oehna

Einladung

Zur Jahresversammlung werden alle Grundeigentümer und Jagdgenossen der Gemeinde Niedergörsdorf/OT Oehna am Freitag, dem 14.05.2010, um 19.00 Uhr in den Gemeinderaum Oehna eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2009/2010
3. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2009/2010 und Vorstellung des neuen Jagdpächters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Antrag der Pächtergemeinschaft auf vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages
7. Diskussion zu TOP 6
8. Beschluss zur vorzeitigen Verlängerung des Jagdpachtvertrages
9. Sonstiges

*Bednarczyk
Jagdvorsteherin*

Seehausen

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Seehausen haben in ihrer Jahresversammlung am 16.04.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit veröffentlicht werden:

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung des Jagdjahres 2009/2010 wird an die Jagdgenossen, gem. § 10 Satz 3 Bundesjagdgesetz, ausbezahlt.
2. Zum 20-jährigen Dorffest in Seehausen beteiligt sich die Jagdgenossenschaft mit 50,00 EUR.

Der Vorstand

Wergzahna

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wergzahna laden wir alle Eigentümer von Grundflächen ein, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergzahna gehören,

auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Die Versammlung findet am Freitag, dem 28. Mai 2010, um 19.30 Uhr im Gemeinderaum statt. Dazu laden wir alle herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Beschluss
 - zur Bestätigung des Kassenprüfberichtes
 - zum Haushaltsplan 2010
 - zur Entlastung des Vorstandes
 - zur Bestellung des Rechnungsprüfers
 - zur Auszahlung des Reinertrages 2008
5. Diskussion
6. Wahl des Vorstandes
7. Schlusswort und gemütliches Beisammensein

Wir weisen darauf hin, dass jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft den Nachweis seiner Eigentumsflächen zu erbringen hat.

Im Falle einer Verhinderung zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass Erbgemeinschaften nur einvernehmlich mit einer Stimme handeln können.

*Dietz
Jagdvorsteher*

Zellendorf

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Zellendorf zahlt für ihre Mitglieder am Sonntag, dem 16.05.2010, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ Zellendorf die Pacht vom 01.04.2008 bis 31.03.2010 aus.

Die Pachtauszahlung ist nur gegen Vorlage der Eigentumsnachweise und bei Vertretung mit Vollmacht möglich.

*Heinrich
Jagdvorsteher*

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 04.06.2010
Anzeigenschluss ist der 25.05.2010, 12.00 Uhr.**

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf,
Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12
www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

Verantwortlicher Redakteur für den Anzeigenteil:
Thomas März, Werbeagentur & Verlag März, Telefon: 03 37 45/5 04 07

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen
Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt..

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.